Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1170

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Kulturpolitik und Publizistik (8. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der EWG einer ersten Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens

— Drucksache IV/619 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Maxsein

Die Kommission der EWG hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Durchführung der Bestimmungen des allgemeinen „Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet des Filmwesens" erarbeitet. Dieser Vorschlag ist den in der EWG zusammengeschlossenen Ländern zur Stellungnahme zugeleitet worden. Der Entwurf, der nach Beratungen mit Sachverständigen der beteiligten Staaten erstellt worden ist, berücksichtigt zum Teil die deutschen Vorschläge und Belange, zum Teil enthält er aber auch Erschwerungen für die deutsche Filmwirtschaft, die insbesondere in der derzeitigen Situation, in der die Filmwirtschaft schwer um ihre Existenz zu kämpfen hat, nicht tragbar sind. Insbesondere Artikel 4 Ziff. 1 und 3 und Artikel 9 dieser Richtlinie bedürfen einer Abänderung oder einer Ergänzung. Artikel 4 Ziff. 1 und 3 befaßt sich mit den Gemeinschaftsproduktionen, die nach dem Willen der in der EWG zusammengeschlossenen Länder erleichtert werden sollen, hier aber durch die erste Richtlinie praktisch erschwert werden. Der Artikel 9 der Richtlinie sichert den anderen Staaten die Aufrechterhaltung der Spielzeitkontingente für ihre nationalen Filme, bedeutet mithin die Aufrechterhaltung von wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen.

Der Bundesrat hat sich mit dieser Richtlinie bereits befaßt und eine Entschließung gefaßt, die sich gegen die drei genannten Bestimmungen richtet. Ich schlage Ihnen namens des Ausschusses für Kulturpolitik und Publizistik des Deutschen Bundestages vor, eine in der gleichen Richtung liegende Entschließung zu fassen.

Nach Auffassung des Ausschusses sollte aber diese Gelegenheit ergriffen werden, um die anderen Staaten darauf hinzuweisen, daß die Bundesrepublik ihre Schutzmaßnahme, nämlich die Einfuhrkontingente für Filme einzelner Staaten, bereits weitgehend abgebaut hat, während andere Länder, nämlich Frankreich und Italien, die Schutzmaßnahmen und Förderungsmaßnahmen für ihren Film uneingeschränkt aufrechterhalten. Das kann auf die Dauer nicht hingenommen werden. Es sollte auch dieser Fragenkomplex in der Entschließung angesprochen werden.

Bonn, den 29. März 1963

Frau Dr. Maxsein

Berichterstatterin

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

bei den Erörterungen über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine erste Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens im Rat von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Das allgemeine Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht vor, daß die bei Inkrafttreten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehenden Filmkontingente um ein Drittel zu erhöhen seien. Die Bundesregierung ist der Aufforderung zur Auflockerung der Kontingente nicht nur nachgekommen, sondern hat weit über das vorgeschlagene Maß hinaus die Kontingente für die Einfuhr ausländischer Filme erhöht und damit einen erheblichen Beitrag zur Bildung eines europäischen Filmmarkts erbracht. Es erscheint angezeigt, daß nun auch die Länder, die als Schutzmaßnahmen für ihren nationalen Film die Spezialkontingente und überhöhte Subventionen eingeführt haben, ihrerseits einen Beitrag zur Liberalisierung des Filmmarkts leisten, indem die Spielzeitquoten beseitigt und die Subventionen allmählich vermindert werden.

Im einzelnen wird die Bundesregierung ersucht, bei den Beratungen im Rat der EWG auf folgende Änderungen des Vorschlags der Kommission hinzuwirken:

1. **Artikel 4 Ziff. 1**

   Diese Bestimmung sieht vor, daß Gemeinschaftsproduktionen nur auf der Grundlage von Abkommen über Gemeinschaftsvorhaben durchgeführt werden können. Dieser Artikel sollte wie folgt ergänzt werden:

   „Soweit keine Abkommen vorliegen, sind Gemeinschaftsproduktionen nach den Regeln zu behandeln, die in den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten bereits festgelegt sind."

   Ohne eine solche Ergänzung ist die bisherige Handhabung der Gemeinschaftsproduktionen der Bundesrepublik mit dritten Ländern erschwert, weil in der Bundesrepublik bisher nicht das Bestehen eines Abkommens mit dem betreffenden Land Voraussetzung für die Genehmigung einer Gemeinschaftsproduktion war und Gemeinschaftsproduktionen auch mit solchen Ländern, die zum Abschluß eines Abkommens nicht in der Lage oder bereit sind, weiterhin beabsichtigt sind.

2. **Artikel 4 Ziff. 3**

   Der Artikel 4 Ziff. 3 will hinfort nur solche Gemeinschaftsproduktionen mit Drittländern (also Nichtmitgliedern der EWG) zulassen, bei denen der Mitgliedstaat überwiegend die Produktionskosten trägt. Bei dieser im Artikel 4 Ziff. 3 niedergelegten Fassung sind für die deutschen Filmproduzenten erhebliche Nachteile zu befürchten, weil nach den bisherigen Erfahrungen ein überwiegend deutscher Anteil an den Produktionskosten in den Verträgen über Gemeinschaftsproduktionen in den seltensten Fällen ausgehandelt werden kann und auch nicht im Sinne solcher Vorhaben liegt. Diese Bestimmung bedarf daher aber einer entsprechenden Änderung in dem Sinne, daß eine Paritätsbeteiligung (50 zu 50) und in besonderen Fällen auch eine Minderheitsbeteiligung (bis 30 zu 70) für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion genügen.

3. **Artikel 9**

   Die jetzige Fassung des Artikels 9 sichert den anderen Mitgliedstaaten (Italien und Frankreich) die uneingeschränkte Aufrechterhaltung ihrer Spielzeitkontingente, die in ihrer Wirkung den Einfuhrkontingenten der Bundesrepublik mindestens gleichzusetzen sind. Diese ausländischen Regelungen stehen insbesondere der Aufführung deutscher Kulturfilme in einzelnen EWG-Ländern entgegen und lassen den nationalen Filmproduktionen einen einseitigen Schutz zukommen. Dem Satz 1 sollte folgender Satz 2 angefügt werden:

   „Sie dürfen jedoch nicht einen Umfang haben, der eine wesentliche Beschränkung der Vorführung von Filmen anderer Mitgliedstaaten zur Folge hat."

Bonn, den 29. März 1963

Der Ausschuß für Kulturpolitik und Publizistik

Dr. Martin	**Frau Dr. Maxsein**
Vorsitzender	Berichterstatterin